

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Verschiedenes

#### Maxi Abschreibung

Wir haben heuer bereits in 2 Rundschreiben (Jänner und März 2016) über die Steuerbegünstigung mittels Sonderabschreibung (Maxi-ammortamento) informiert. Gleichzeitig stellen wir aber fest, dass gar einige Kunden davon noch nicht gehört hätten bzw. uns anlässlich von Artikeln in Zeitungen usw. diesbezüglich ansprechen. Es ist uns daher ein Anliegen, Sie nochmals ausführlich über diese Möglichkeit zu informieren.

Hier die wichtigsten Punkte:

- die Steuerbegünstigung steht allen Unternehmen und Freiberuflern, unabhängig von Ihrer Rechtsform, zu (also Einzelbetrieb, Familienbetrieb, OHG, KG, GmbH, AG, Genossenschaft, Sozietät, ...), ausgenommen lediglich die Kleinbetriebe, welche mittels Pauschalabrechnung (forfetini) das Einkommen ermitteln,
- die Steuerbegünstigung gilt nur für neue Investitionsgüter (d.h., diese dürfen noch nicht gebraucht worden sein, was im Zweifelsfall der Verkäufer bestätigen muss), nicht aber für gebrauchte Güter, immaterielle Investitionen (z.B. Software, Lizenzen) und auch nicht für Güter mit einem Abschreibungssatz von unter 6,5% (typischerweise Immobilien) bzw. Güter, welche in einer eigenen Tabelle angeführt sind (es handelt sich um sehr spezielle Güter wie Flugzeuge, Lokomotiven und anderes Rollmaterial, Leitungen usw.),
- die Güter können „normal“ gekauft oder mittels Leasing erworben werden,
- die Güter müssen innerhalb 31.12.2016 erworben werden (es zählt normalerweise der Tag der Übergabe, nicht die Rechnungslegung und für die Inanspruchnahme der Begünstigung auch nicht die Verwendung im Jahre 2016 – diese kann auch erst 2017 erfolgen)
- die Steuerbegünstigung besteht in der Erhöhung der „normalen“ Abschreibung um 40%, d.h. man kann 140% des Kaufpreises abschreiben, was einer Steuerersparnis von zusätzlich bis zu ca. 19% entspricht (dazu kommt evtl. noch eine Ersparnis bei den Renten-Beiträgen von bis zu 11%).

Nicht ausgeschlossen von der Begünstigung ist der Ankauf (auch Leasing) von PKW, wenn auch hier der Vorteil sehr bescheiden ist. Der Höchstbetrag für den abschreibbaren

Wert wird auch um 40% erhöht, also (im Normalfall) von bisher 18.076 € auf 25.306 €. Es ergibt sich somit eine jährlich nutzbare Abschreibung von 1.265 € (anstelle der bisherigen 904 €), der Steuervorteil beträgt bestenfalls ca. 100 € im Jahr!

Die Begünstigung funktioniert in der Praxis sehr einfach, sie wird über die Steuererklärung von uns abgerechnet, man benötigt keinerlei zusätzliche Formalitäten.

Voraussetzung ist lediglich die Übergabe des Gutes im betreffenden Zeitraum (also innert 31.12.2016) - es kann sich also durchaus lohnen, für die nächsten Jahre geplante Investitionen vorzuziehen.

## **Registrierung Kaufvorverträge**

Es ist im Immobilienmarkt gängige Praxis, Vorverträge für den Kauf von Liegenschaften abzuschließen. Oft werden diese Vorverträge nicht registriert, obwohl dies eigentlich vom Registergesetz vorgeschrieben wäre. Diesbezüglich sind in Vergangenheit kaum Probleme aufgetreten. Nachdem seit ein paar Jahren aber die Angabe der Bezahlungsmodalitäten im notariellen Kaufvertrag bindend vorgeschrieben ist, ist es nunmehr ein Leichtes für den Fiskus nachzuvollziehen, dass bereits vor Abschluss des definitiven Kaufvertrages Zahlungen erfolgt sind. Und wenn dies der Fall ist, ist es nur logisch anzunehmen, dass entsprechende Vorverträge erstellt worden sind. Und wenn diese wiederum nicht registriert wurden, so gehen jetzt die Steuerämter vermehrt (und auf Anweisung der Zentrale in Rom) dazu über, entsprechende Strafen für die unterlassene Registrierung auszustellen. Es ist daher durchaus ratsam, diesem Umstand in Zukunft Rechnung zu tragen und die Vorverträge grundsätzlich zur Registrierung vorzulegen (mit entsprechender Zahlung der Registergebühren).

## **Rückzahlung Irpef für Irap**

In den letzten Wochen und Monaten haben sich wieder einige unserer Kunden bei uns gemeldet und uns über die erfolgte (oftmals sogar zweite Tranche der) Auszahlung der Einkommenssteuer Irpef (bei Kapitalgesellschaften Ires) für Irap, welche wir für alle unsere Kunden (sofern möglich und sinnvoll) beantragt haben, informiert. Hierzu möchten wir nochmals klarstellen, dass die Beträge einfach kassiert werden können und dass uns dies nicht mitgeteilt werden muss, da die Beträge auch nicht zu versteuern sind bzw. deren Auszahlung nirgendwo anzuführen ist. Es freut uns, dass der italienische Staat auch mal etwas seinen Bürgern zurückzahlt und dass unsere Bemühungen bezüglich der Rückforderungsanträge belohnt wurden.

## **Mitteilungen, Aufforderungen, Nachschätzungen seitens der Steuerbehörde**

Das Steueramt bzw. das Finanz-Ministerium verschicken in diesen Tagen wiederum tausende Mitteilungen, mittels welcher die Steuerzahler angehalten werden, bestimmte Informationen zu geben, Tatbestände zu überprüfen, Zahlungen nachzuholen oder auch nicht gemeldete Einkommen begünstigt nachzumelden. Die Mitteilungen sind mit Sorgfalt zu prüfen und uns gegebenenfalls zur Weiterbearbeitung ZEITNAH zu übergeben, auf dass wir die entsprechenden Schritte einleiten können. Je nachdem sind Termine zur Beantwortung bzw. Erledigung der Verpflichtungen von 30 bzw. 60 Tagen gesetzt.

## **PEC – zertifizierte E-Mail**

Leider stellen wir immer noch fest, dass gar manche mit der PEC Post zu sorglos umgehen, ja sogar kaum im entsprechenden „Postfach“ nachsehen, ob entsprechende Mails zugestellt wurden. Dabei handelt es sich bei der PEC um eine rechtlich zertifizierte Postanschrift, und per PEC zugestellte Mails haben dieselbe Rechtswirkung wie eingeschriebene Briefe (raccomandate). Ab Erhalt der PEC laufen auch eventuelle Zahlungstermine, Einspruchsfristen usw.

Wir können nur nochmals raten, zumindest 1 x pro Woche die PEC Post zu verifizieren. Noch besser ist es sicherlich, sich die Ankunft von zertifizierter E-Mail (welche normalerweise auf einer eigens eingerichteten Mail-Adresse ankommt) automatisch mitteilen zu lassen – z.B. mittels einer SMS oder einer „normalen“ E-Mail oder auch indem man die PEC so einstellt, dass diese auch auf der normalen E-Mail-Adresse ankommt. Unterschätzen Sie die Wichtigkeit dieses Instrumentes keinesfalls – und in Zukunft wird von immer mehr Seiten auf die PEC-Zustellung zurückgegriffen. Dies ist in den allermeisten Fällen einfacher, zeitsparender und kostengünstiger – und hat dieselbe Wirkung wie ein Einschreiben.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Juli 2016

**Kanzlei CONTRACTA**